

Statuten

der Familiengärten Fromatt

Statuten
Gartenordnung
Bauordnung



Statuten

1. Vereinsname und Sitz
2. Zweck
3. Ziele
4. Mitgliedschaft
5. Auflösung der Mitgliedschaft
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
7. Organisation
8. Finanzen
9. Vereinsvermögen
10. Allgemeines
11. Schlussbestimmung

(Zur sprachlichen Vereinfachung werden die Begriffe wie „Familiengärtner, Präsident, Aktuar, Kassier“ etc. für beide Geschlechter verwendet)

1. Vereinsname und Sitz

Der Verein für Familiengärten Rümlang ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rümlang. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Er bezweckt die Förderung des Gedankens der Familiengärtner. Er ist als „Mitglied“ dem „Schweizerischen Familiengärtner-Verband“ angeschlossen.

2. Zweck

Erwerb oder Pacht von geeigneten Landparzellen für Familiengartenanlagen. Errichten von zweckmässigen Gartenhäusern innerhalb der einzelnen Gartenparzellen. Gemeinschaftliche Zusammenarbeit zur Gestaltung des gesamten Areals. Veranstaltung von gesellschaftlichen und kulturellen Anlässen, die dem Vereinszweck dienen. Betreiben und Verwalten des bestehenden Areals sowie deren Infrastruktur.

3. Ziele

Garten als Ort der Ruhe und Entspannung. Bezug zur Umwelt fördern für Jung und Alt. Grösstmöglicher Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel. Natürlicher Kreislauf organischen Materials durch fachgerechtes Kompostieren. Einfaches, umweltschonendes Freizeitverhalten mit nachbarschaftlicher Rücksichtnahme. Naturnahes Gärtnern als sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Passivmitglieder

4.1 Aktivmitglieder

Wer als Aktivmitglied dem Verein beitreten will, muss volljährig sein. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Stimmenmehr über die Aufnahme eines Pächters. Der Vorstand ist allein befugt, Pachtverträge abzuschliessen. Das Abtreten von Parzellen an Nichtmitglieder bzw. das Untervermieten ist untersagt.

4.2 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt:

Mitglieder und Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Stimmberechtigten auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

4.3 Passivmitglieder

Passivmitglied können Einzelpersonen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten und Firmen werden, die sich zur Zahlung eines von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrags verpflichten und die Interessen des Vereins fördern und unterstützen wollen. Der Jahresbeitrag kann auch als Frondienst abgegolten werden. Sie schulden mindestens den Passivbeitrag.

5. Auflösung der Mitgliedschaft

5.1 Aktivmitglieder

Der freiwillige Austritt ist auf den 31. Dezember mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss eingeschrieben an den Präsidenten erfolgen. Die Parzelle muss bis 31. Dezember in einwandfreiem Zustand abgegeben sein.

Bei Verstoss gegen die Statuten, Reglements und bei Schädigung des Vereinsansehens kann das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet den

Garten in Ordnung zu bringen sowie nicht Vereinseigentum zu entsorgen. Kommt das ausgeschlossene Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat der Verein das Recht den Aufwand in Rechnung zu stellen bzw. mit der Kautions zu verrechnen.

5.2 Passivmitglieder

Der Austritt hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Rechte

Aktiv- und Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte. Bewirtschaften des Pachtlandes (Parzelle) im Rahmen der Statuten Reglemente zum Eigenbedarf. Jede Pachtpartei ist mit einer Stimme wahl- und stimmberechtigt. Zum Pachtvertrag sind die Vereinsstatuten, die Gartenordnung und die Bauordnung abzugeben. Jede persönliche Haftbarkeit ist auf die Höhe des Jahresbeitrag von CHF 60.- (gem. ZGB Art. 71) limitiert, sofern kein Selbstverschulden im Sinne des Pachtvertrages vorliegt. Passivmitglieder haben das Recht an allen Vereinsanlässen teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

6.2 Pflichten

Sämtliche Mitglieder wahren und fördern die Interessen des Vereins für Familiengärten in allen Belangen. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist verpflichtet die jährlich festgelegten Frondienst-Stunden zu leisten. Nicht geleistete Stunden werden gemäss Beschlussfassung der GV in Rechnung gestellt. Abgesprochene Tätigkeiten und Vorstandsaktivitäten werden angerechnet. Mitglieder ab Alter 75 sind von der Frondienst-Arbeit befreit.

Die Zahlung des Vereinsbeitrages über CHF 60.- sowie übrige finanzielle Verpflichtungen sind pünktlich zu erfüllen. Wird auf schriftliche Mahnung hin der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann das Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktiv- und Ehrenmitglieder obligatorisch. Bei Verhinderung ist eine Entschuldigung einzureichen. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Busse gemäss GV-Beschluss erhoben.

Jeder Pächter soll mindestens einmal eine Aufgabe entsprechend seinen Fähigkeiten und Neigungen übernehmen. (z.B. Mithilfe bei Vereinsanlässen wie Gartenfest etc.)

7. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Die Ausserordentliche Generalversammlung
- Die Aktivmitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Baukommission
- Die Rechnungsrevisoren
- Ständige Kommissionen
- Besondere Kommissionen

7.1 Die Generalversammlung

Die jährliche ordentliche Generalversammlung wird durch den Vereinsvorstand wenn möglich im ersten Quartal durchgeführt und hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung und der letzten Aktivmitglieder Versammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge, Kautionen, Frondienstleistungen und Bussen
- Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und der Vorstandsentschädigung
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vereinsvorstandes
- Beschlussfassung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes

Anträge sind mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Zur Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder 30 Tage vor der Durchführung mit gleichzeitiger Abgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen. Durch Voranzeige im Gartenfreund und in den beiden Schaukästen werden alle Vereinsmitglieder frühzeitig darauf aufmerksam gemacht.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr mit Stichentscheid des Präsidenten. Ausgenommen sind die Artikel 11.1 und 11.2. Änderungen der Statuten (inkl. Bau- und Gartenordnung) benötigen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Es ist ein Protokoll zu führen. Die Stimmenzähler und der Präsident prüfen und unterzeichnen das Protokoll innert 30 Tagen nach der GV.

7.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn sie von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Aktiv- und Ehrenmitglieder verlangt wird.

7.3 Aktivmitglieder Versammlung

Die Aktivmitgliederversammlung dient der regelmässigen Orientierung der Aktivmitglieder über das aktuelle Vereinsgeschehen. An Aktivmitgliederversammlungen können Beschlüsse über anstehende, nicht der Generalversammlung vorbehaltene Geschäfte, gefällt werden, mit dem Stimmenmehr der anwesenden Aktivmitgliedern. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Die Aktivmitglieder Versammlung wird vom Vorstand oder einer Kommission einberufen. Die jeweilige Traktandenliste wird vom Vorstand erstellt.

7.4 Der Vorstand

Der Vorstand wird an der Generalversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Er setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Die zu besetzenden Ämter sind:

Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Aktuar, Frondienst – Obmann, Materialwart, Areal – Obmann

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

7.4.1 Kompetenz und Pflichten des Vereinsvorstandes

- Vertretung des Vereins nach innen und aussen
- Abschluss von Kauf- und Pachtverträgen
- Anlage des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben gemäss Budgetbeschluss der GV
- Erledigung aller, nicht anderen Organen vorgehaltenen Geschäfte, und Abhaltung der nötigen Sitzung

- Erstellung der Jahresrechnung und Berichte
- Vorbereitung der Traktanden der GV und rechtzeitige Einladung
- Ausführung von GV- und Versammlungsbeschlüssen
- Durchführung von Gartenkontrollen
- Vorstandsmitglieder sind vom Vereins- und Verbandsbeitrag befreit
- Aufnahme von Neumitgliedern

7.5 Baukommission

Die Baukommission wird an der Generalversammlung gewählt und besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Die Baukommission ist ein beratendes Organ. Der Vorstand muss sie bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten, zur Beratung beiziehen. Bei Bauvorhaben im Rahmen der Vorstandskompetenz ist es dem Vorstand freigestellt, ob er die Baukommission zur Beratung beiziehen will.

7.6 Die Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung und des Inventars wählt die Generalversammlung 2 Revisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren erstellen z.Hd. der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

7.7 Besondere Kommissionen

Besondere Kommissionen auf befristete Dauer können vom Vorstand bestellt werden. Wird eine Kommission auf längere Zeit benötigt, so muss sie an der Generalversammlung bestätigt werden.

8. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Vereinsbeitrag
- Pachtgebühren laut separatem Pachtvertrag
- Einnahmen aus der Vereinshausvermietung
- Bussen und Entschädigungen
- Kapitalzinsen
- Zuwendungen und Schenkungen
- Subventionen der Gemeinde Rümlang

9. Vereinsvermögen

Das Vermögen besteht aus:

- Aktiven gemäss Bilanz
- Spezialfonds
- Inventar

10. Allgemeines

1. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2. Bau- und Gartenordnung bilden integrierende Bestandteile der Statuten.
3. Sollte das Pachtland, durch die Eigentümerin Flughafen Zürich AG auf Grund von übergeordneten Erfordernissen frühzeitig gekündigt werden, so hat der Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung. Eine allfällige Entschädigung durch die Eigentümerin besteht nur gegenüber dem Verein.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Aktiv- und Ehrenmitglieder. Änderungsvorschläge sind mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

11.2 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins sind 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder erforderlich.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Generalversammlung mit einfachem Mehr.

11.3 Inkraftsetzung

Diese Neuschrift vom 3. April 2012 entspricht inhaltlich vollumfänglich der am 12. März 2010 an der 49. Generalversammlung genehmigten Version und enthält alle zwischenzeitlich von der GV beschlossenen Änderungen.

Rümlang, 3. April 2012

Der Präsident:

Michael Dinner



Der Aktuar:

Werner Wolmut



Gartenordnung

1. Allgemeines
2. Wegenlagen
3. Minimalabstände
4. Individuelle Gestaltung
5. Sonn- und Feiertage
6. Toiletten
7. Wasserversorgung
8. Sorgfaltspflicht
9. Frondienst
10. Bauten
11. Kündigung
12. Besuche
13. Vereinsmaterial
14. Abfallbeseitigung
15. Schlusswort

1. Allgemeines

Die Pächter der Gartenparzellen bilden eine Gemeinschaft, die nur gedeihen kann, wenn alle Pächter die Statuten, die Gartenordnung und Anordnungen des Vorstandes sowie die allgemeinen Regeln von Ordnung und Anstand einhalten.

2. Wegenlagen, Umgebung Vereinshaus, Areal – und Spielwieseneinzäunung

Die Pächter sind für die Pflege und das Jäten der an ihren Garten anstossenden Wege verantwortlich. Grundsätzlich bis zur Mitte des entsprechenden Weges, maximal jedoch 50 cm ab Parzellengrenze (zB. Hauptweg). Die Pächter mit Anstoss an die Buchenhecke beim Arealabschluss sind für die Pflege (entfernen fremder Pflanzen und regelmässiger

Rückschnitt auf der Innenseite) verantwortlich. Die Wege sollen sauber und von Unrat freigehalten werden. Steine, Abfälle usw. dürfen nicht im Gartenareal deponiert werden.

Pächter die dieser Verantwortung nach schriftlicher Aufforderung innert einer Frist von 6 Wochen nicht nachkommen, haben die entsprechenden Kosten (Pflege bzw. Jäten) zu tragen.

Der Hauptweg (bis 50cm vor den Parzellen), die Buchenhecke als Einzäunung des Areals, auf der Aussenseite und in der Höhe, die Spielwiese, sowie das Vereinshaus-Areal werden nach Möglichkeit durch die Vereinsmitglieder in Gemeinschaftsarbeit gepflegt und in Ordnung gehalten.

3. Minimalabstände

Als Minimalabstände von der Parzellengrenze muss beim Pflanzen von bleibenden Sträuchern und Bäumen folgendes beachtet werden:

- 80 cm für lebende Hecken und Beerensträucher
- 100 cm für Brombeersträucher
- 150 cm für Zwergobstbäume
- 100 cm für Komposthaufen von Gartenhäusern, Umzäunungen inkl. Buchenhecke und Hauptweg.

Zwecks Pflege und Unterhalt des Buchenhages und der Umzäunung ist ein Abstand von 100 cm freizuhalten.

Das Anpflanzen grosser, kronenbildender Kern-, Steinobst- und Nussbaumen, grosser Holunder- Haselnuss- oder Wacholdersträucher, sowie aller grossen Wald-, Laub- und Nadelbäumen ist verboten.

4. Individuelle Gestaltung

Grundsätzlich ist jeder Pächter in der Gestaltung seines Gartens frei. Es ist jedoch wünschenswert, dass das Gesamtbild einen gepflegten Eindruck macht. Durch die Bepflanzung dürfen dem Nachbarn keine wesentlichen Nachteile erwachsen (Dauerschatten, Wurzelableger).

Der Verein für Familiengärten als Pächter hat gegenüber der Gemeinde Rümlang und dem Kanton Zürich bestimmte Verpflichtungen übernommen, unter anderem dass eine einheitliche und architektonische schöne Gartenanlage besteht.

5. Sonn- und Feiertage

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind geräuschintensive Gartenarbeiten (z.B. Rasenmähen- oder sonstiger Motorenlärm) untersagt.

Eine Ausnahme bilden Arbeiten, welche das drohende Verderben der Gartengewächse bei ungünstiger Witterung oder Naturgewalten verhindern können.

6. Toiletten

Der Bau und Betrieb eigener Toiletten in den Gärten ist verboten. In den Toiletten beim Vereinshaus ist auf äusserste Sauberkeit zu achten.

7. Wasserversorgung

Die Wasserleitungen und Brunnen sind mit Sorgfalt zu benutzen. Das Reinigen der Brunnen ist Pflicht der anliegenden Pächter. Das Aufstellen von Blechfässern ist untersagt. Brunnen und Wasserstellen sind nach Gebrauch zu zudecken.

Bei Unfällen an privaten Wasserstellen (Biotope, Kunststoff- oder Betonfässer) haftet der Pächter.

Jeglicher Eingriff in das Wassernetz durch die Pächter ist strengsten untersagt. Für private Wasseranschlüsse wende man sich an den Vorstand.

Defekte oder undichte Wasserleitungen oder Anschlüsse sind umgehend dem Vorstand zu melden.

7.1 Wasserverbrauch

Übermassiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Das Bewässern mit Schläuchen oder Rasensprengern ist morgens bis 09.00 Uhr und abends zwischen 20.00 Uhr und 21.30 Uhr gestattet.

Spezielle Anordnungen des Vorstandes bei Wasserknappheit usw. sind strikte zu befolgen.

7.2 Wasserzins

Der jährliche Wasserzins sowie der Zins für private Wasseranschlüsse werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung beschlossen.

Die Kosten zur Erstellung eines Privat-Anschlusses inkl. Material gehen zu Lasten des Pächters.

Übermassiger Wasserverbrauch z. B. für Biotope, Kinderplanschbecken usw. werden mit einer jährlichen Pauschale belastet.

8. Sorgfaltspflicht

Das Abreissen von Blumen, Zweigen und Pflanzen in Nachbarsgärten oder in vereinseigenen Rabatten ist untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen. Dem Vereinseigentum ist Sorge zu tragen.

9. Frondienst

Jeder Pächter ist verpflichtet, gemäss GV-Beschluss Frondienst zu leisten. Dem Aufgebot des Frondienst-Obmanns ist strikte Folge zu leisten. Die Abmeldungen müssen spätestens 3 Tage vor dem Frondienst-Termin beim Obmann eintreffen. Unangemeldetes Fernbleiben sowie Frondienst-Verweigerung wird mit einer Geldbusse von mindestens Fr. 40.00 / Std. geahndet. Die Rechnungsstellung erfolgt sofort.

10. Bauten

Für sämtliche Um-, An-, Neu- oder Innenausbauten hat der Pächter vor Beginn der Bauarbeiten, einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft das Bauvorhaben an Hand der Bauordnung der Gemeinde, sowie auf ergänzende Vorschriften des Vereins. Sollte das Bauvorhaben die Bewilligung der Gemeinde benötigen, so wird dies durch den Vorstand weitergeleitet bzw. eingeholt. Die Bewilligungskosten gehen zu Lasten des Pächters. Erst nach Erteilung der Bewilligung darf mit dem Bau begonnen werden. Innenausbauten sind so auszuführen, dass bei einem Wegzug des Pächters der ursprüngliche Zustand ohne weiteres wieder hergestellt werden kann.

Der Pächter hat bei einem Austritt aus dem Verein, keinen Anspruch auf Übernahme der Baukosten durch den Verein bzw. durch den neuen Pächter.

Für die Installation von Öfen und Cheminées ist ebenfalls die Bewilligung des Vorstandes erforderlich.

Bedingungen:

- Die Installation hat nach Vorschrift der kantonalen Gebäudeversicherung zu erfolgen.
- Sie ist jährlich durch den Vorstand zu kontrollieren.
- Für Schäden, die aus dem Betrieb von Öfen, Cheminées oder Gasherden entstehen, haftet der Pächter.

Treibhäuser von maximal 10 m² Fläche und einer maximalen Höhe von 210 cm dürfen ohne Bewilligung aber unter Einhaltung der Grenzabstände in der Zeit vom 1. April bis Ende November erstellt werden. Konstruktionen mit winterfestem bzw. verstärktem Plastik dürfen durchgehend erstellt werden, sofern sich diese in einwandfreier Verfassung präsentieren.

Das Anbringen von Gartentoren sowie das Erstellen von Biotopen, Weihern und Teichen ist untersagt. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

11. Kündigungen

Wenn ein Pächter seinen Garten kündigt oder ihm gekündigt wird, ist er verpflichtet, seine Parzelle in einwandfreiem Zustand gemäss Anweisung des Vorstandes abzugeben. Bauten und Einrichtungen, die der nachfolgende Pächter nicht übernehmen will, sind zu entfernen.

12. Besuche

Prinzipiell haben nur Angehörige und Bekannte der Pächter Zutritt zu den Gärten. Auf Gartennachbarn muss Rücksicht genommen werden.

13. Vereinsmaterial

Den Pächtern steht vereinseigenes Material für den Gebrauch zu Verfügung. Diesem Material ist Sorge zu tragen. Es ist nach Gebrauch in einwandfreiem, gereinigtem Zustand zurückzugeben. Für Schäden oder Verlust während des Gebrauchs haftet der Pächter.

14. Abfallbeseitigung

Gemäss Art. 4 der Gesundheitsverordnung der Gemeinde Rümlang und der Luftreinhalteverordnung ist das Verbrennen von Gartenabraum und Abfällen jeglicher Art auf privatem oder öffentlichem Grund verboten.

Kompostierbare Abfälle gehören in den eigenen Kompost, Gartenabraum, Sträucher, Äste usw. dürfen auf dem vereinseigenen Ablageplatz beim Haupteingang deponiert werden.

- Bedingungen:
- Sträucher, Äste, usw. dürfen nur eine Höchstlänge von 2 Meter haben.
 - Das Material muss mit Schnüren fest gebunden sein.
- Achtung: Keine Drähte.
- Der Abraum ist in offenen Behältern zu deponieren.

15. Schlusswort

Der Vorstand empfiehlt die Pflege eines guten, kameradschaftlichen Verhältnisses untereinander, die Achtung von Personen und deren Eigentum, und das Einhalten der eingegangenen Verpflichtungen.

Wünsche, Vorschläge und Beanstandungen sind dem Vorstand zu unterbreiten. Diese Gartenordnung ersetzt alle vorgängigen und tritt sofort in Kraft.

Die vorliegende Neuschrift vom 3. April 2012 entspricht inhaltlich vollumfänglich der Ausgabe vom 3. März 2003 und enthält alle zwischenzeitlich von der GV beschlossenen Änderungen.

Der Präsident:
Michael Dinner

Der Aktuar:
Werner Wolmut

Rümlang, 3. April 2012



Bauordnung

Reglement für die Überbauung, Ausrüstung und Ausstattung in der Gartensiedlung Fromatt vom 20. Februar 2007

1. Grundsätze

- 1.1 Dieses Reglement ist privatrechtlicher Natur und bildet integrierenden Bestandteil der abgeschlossenen Pachtverträge für das Familiengartenareal in der Fromatt.
- 1.2 Der Vorstand des Vereins für Familiengärten und Freizeitgestaltung, Rümlang (Verein) ist verantwortlich, dass die Vereinsmitglieder bzw. Benutzer des Familiengartenareals über das vorliegende Reglement orientiert sind.
- 1.3 Der Verein hat dafür zu sorgen, dass für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen vor Baubeginn eine baupolizeiliche Bewilligung der örtlichen Baubehörde vorliegt.
Baupolizeilich nicht bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen sind dem Verpächter und der örtlichen Baubehörde schriftlich anzuzeigen.
Bauten und Anlagen dürfen nur für die Förderung des Familiengartengedankens und der Freizeitgestaltung errichtet und nicht zweckentfremdet werden. Das Übernachten sowie Halten von Tieren ist nicht gestattet.
- 1.4 Für allgemein zugängliche und benutzbare Räumlichkeiten sind ausreichende und genügend grosse Gemeinschaftsanlagen zu erstellen.
Es sind hygienisch einwandfreie WC-Anlagen und Handwaschgelegenheiten sowie ein Kinderspielplatz zu erstellen, zu pflegen und dauernd zu erhalten.
- 1.5 Der Verein kann im Rahmen des vorliegenden Reglements weitergehende Einschränkungen zur besseren Gestaltung der Bauten und Anlagen erlassen.

2. Ausführung der Bauten

- 2.1 Die Wände sind in Holz auszuführen und das Dach ist mit Welleternitplatten, Wellbitumenplatten, Alu-Profilblechen, Bitumenschindeln, Ziegeln oder Dachpappe einzudecken. Andere Materialien bedürfen der Zustimmung der örtlichen Baubehörde.
- 2.2 Ein kleiner Sockel aus Stein oder Beton (max. 30 cm hoch) ist gestattet.
- 2.3 Die Bauten und Anlagen müssen einheitlich und unauffällig in Erscheinung treten.
- 2.4 Mit Ausnahme von alternativen Energien ist die Stromzufuhr, ausgenommen zu den gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen, nicht gestattet.
- 2.5 Aussenantennen sind nicht erlaubt.
- 2.6 Die Gemeinschaftsanlagen dürfen nur unterirdisch mit Strom versorgt werden.

Direkte Wasseranschlüsse zu den Bauten und Anlagen werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt. Am allgemeinen Wegnetz sind Wasserentnahmestellen (Brunnen aus Zement, Eternit, Beton oder Kunststoff) einzurichten, welche für alle Benutzer des Familiengartenareals zugänglich sind.

- 2.7 Das anfallende Schmutzwasser ist ordnungsgemäss mit einer behördlichen Bewilligung abzuleiten. Die unverschmutzten Abwässer sind oberflächlich zu versickern oder mit einer behördlichen Bewilligung abzuleiten.

3. Gebäudehöhe, Abstandsvorschriften, Pflanzabstände

- 3.1 Gebäude oder Gebäudeteile dürfen die grösste Höhe von 3.50 m, gemessen ab gewachsenem Terrain, nicht übersteigen.
- 3.2 Gegenüber Gebäuden, Grundstücksgrenzen, Strassen und Gewässern etc. sind die gesetzlichen Abstandsvorschriften einzuhalten.
- 3.3 Der Abstand zum internen Hauptweg und zu den Parzellengrenzen hat, gemessen vom äussersten Teil des Gebäudes, mindestens 1 m zu betragen.
- 3.4 Das Zusammenbauen von Gebäuden auf der internen Parzellengrenze ist gestattet.
- 3.5 Die internen Pflanzabstände von Bäumen, Sträuchern und Einfriedungen etc. richten sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach den §§ 169 ff EG ZGB.

4. Spezielle Vorschriften für Gartensiedlungen

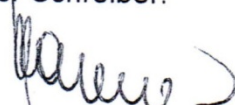
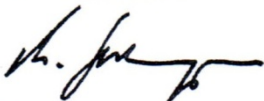
- 4.1 Eine Parzelle muss mindestens 2 Aren Grundfläche aufweisen, damit sie überbaut werden darf.
- 4.2 Es dürfen maximal 25% der Parzellenfläche mit Bauten und Anlagen (Treibhäuser, Sitzplätze etc.) überbaut werden.
- 4.3 Gartenhäuser (inkl. Geräteraum) dürfen nicht mehr als 20 m² Grundfläche aufweisen.
- 4.4 Gedeckte Sitzplätze mit Plattenbelägen dürfen maximal 20 m² Grundfläche aufweisen.
- 4.5 Treibhäuser dürfen maximal 10 m² Grundfläche aufweisen.

Rümlang, 20. Februar 2007 bia

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:



Th. Hardegger

A. Frauenfelder

Kontakt

Postadresse

Familiengärten Fromatt, 8153 Rümlang

info@fromatt.ch

www.fromatt.ch